

Unbekannte zerkratzten Autolack

Kaskoversicherung darf beim Schadenersatz keinen Abzug "neu für alt" vornehmen

Eines Morgens erlebte eine Autobesitzerin eine böse Überraschung: In der Nacht hatten unbekannte Übeltäter ihren Wagen rundum zerkratzt. Damit noch nicht genug: Als sie ihrem Kaskoversicherer den Schaden meldete, weigerte sich dieser zunächst, die Reparaturkosten von 3.187 Euro zu übernehmen.

Nach einigem Überlegen überwies ihr der Sachbearbeiter dann doch 2.213 Euro: 300 Euro Selbstbehalt zog er ab und obendrein 673 Euro (Abzug "neu für alt"). Begründung: Eine neue Lackierung steigere den Wert des Autos.

Das leuchtete der Autobesitzerin überhaupt nicht ein. Mit Erfolg verklagte sie den Versicherer auf Zahlung von 673 Euro. Ein Abzug "neu für alt" sei nur gerechtfertigt, wenn eine Reparatur messbar den Wert eines Fahrzeugs erhöhe, erklärte das Amtsgericht Solingen (13 C 400/11). Im konkreten Fall sei das nicht ersichtlich.

Zumindest habe die Versicherung eine Wertsteigerung nicht überzeugend begründet. Sie habe nur auf das Alter des Wagens (fast vier Jahre) und auf die Laufleistung (71.853 km) verwiesen. Zudem habe das Unternehmen mitgeteilt, der Abzug entspreche dem Zustand des Lacks — ohne diesen Zustand auch nur ansatzweise zu erläutern. Daher stehe nicht fest, ob die Neulackierung tatsächlich den Wert des Autos erhöht habe.

Möglicherweise habe sie sich auf den Wert überhaupt nicht ausgewirkt: nämlich dann, wenn der Lack vor der nächtlichen Attacke noch "gut in Schuss" war. Alter und Laufleistung erlaubten jedenfalls keinen Rückschluss auf den Zustand des Lacks. Mittlerweile sei die Qualität der Autolackierungen so gut, dass in der Regel während der üblichen Lebensdauer eines Wagens keine Neulackierung nötig sei.

© Der Juristische Pressedienst Gritschneder UG ist Inhaber sämtlicher Inhalte und Nutzungsrechte. Diese sind urheberrechtlich geschützt. Auf die Nutzungsbedingungen wird verwiesen.

Quelle: <http://www.onlineurteile.de/urteil/unbekannte-zerkratzten-autolack>